Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
28.39 B VII	Andere Nitrate	Polen
ex 29.36	Sulfamide, andere als Verbindungen aus Paraaminobenzolsulfonamid mit Heterozyklen	Polen
29.38 B III und IV	Vitamin C, andere Vitamine	Ungarn
29.39 D I	Cortison, Hydrocortison und ihre Azetate; Dehydrocortison, 1,2-Dehydrocortison	Polen
ex 69.07	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert, aus anderen keramischen Stoffen als Ton	Tschechoslowakei
84.06 E II	Kolbenverbrennungsmotoren: Teile, andere	Tschechoslowakei
ex 84.45 C V	Fräsmaschinen	Tschechoslowakei
87.06	Teile und Zubehör für Kraftwagen der Tarifnummern 87.01, 87.02 und 87.03	Tschechoslowakei
ex 93.04 A	Jagd- und Spielgewehre	Tschechoslowakei

Artikel 2

Diese Entscheidung ist bis 31. Januar 1965 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1964

betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, für einige Waren des Kapitels 50 des italienischen Zolltarifs (Seide und Schappeseide) Schutzmaßnahmen zu ergreifen

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/335/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 115 und 226,

gestützt auf das dem Abkommen vom 2. März 1960 beigefügte Protokoll Nr. VIII betreffend Seide über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf

die in dem Protokoll niedergelegte Bestimmung über die Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Grège und auf die dort ausgesprochene Befürwortung der Anwendung von Artikel 226 des Vertrages zugunsten der Italienischen Republik auf die in Kapitel 50 des Gemeinsamen Zolltarifs enthaltenen Waren, für die diese Maßnahme erforderlich erscheint (1),

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (2),

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Mai 1962 über die zusätzliche Beschleunigung bei der Verwirklichung der Vertragsziele (3),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 28. Februar 1962, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, für die Dauer eines Jahres für einige Waren des Kapitels 50 des italienischen Zolltarifs (Seide und Schappeseide) Schutzmaßnahmen zu ergreifen (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 20. März 1963, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, für einige Waren des Kapitels 50 des italienischen Zolltarifs (Seide und Schappeseide) Schutzmaßnahmen zu ergreifen (5),

gestützt auf das Schreiben vom 24. Februar 1964, mit dem die Italienische Republik bei der Kommission beantragt hat, die Geltungsdauer der in der Entscheidung vom 20. März 1963 vorgesehenen Maßnahmen zu verlängern, und

in Erwägung folgender Gründe:

Der Maulbeerbaumanbau und die Seidenraupenzucht werden zur Zeit rationalisiert. Ein besonderer Anreiz hierfür wurde durch finanzielle Vergünstigungen der italienischen Regierung für die Anpflanzung großflächiger Maulbeerbaumkulturen für die genossenschaftliche Seidenraupenzucht bis zur dritten Generation sowie für die Garantierung eines Mindestpreises für Kokons geschaffen.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Maulbeerbaumanbau und die Seidenraupenzucht vollständig rationalisiert sind, ist keine grundsätzliche Änderung des Preises für italienische Grège zu erwarten.

Indessen werden sich die in den Seidenspinnereien bereits durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen vermutlich auf den Preis der italienischen Seide auswirken. Die Preise sind auch tatsächlich in Italien weniger stark angestiegen als auf dem Weltmarkt.

Der durchschnittliche italienische Preis für Grège (11 300 Lire/kg) differierte gegenüber dem japanischen Preis frei italienischer Verbraucher (9 850 Lire/kg) im Jahre 1963 bei vergleichbarer Qualität um etwa 14,7 v.H.; diese im Vergleich zu den Vorjahren geringere Preisdifferenz ist darauf zurückzuführen, daß die Preissteigerungen auf dem japanischen Markt größer waren als auf dem italienischen Markt.

Die am 2. März 1960 in der Italienischen Republik geltenden Zölle für Grège liegen unter der oben genannten Preisdifferenz; unter diesen Umständen bleiben die in der vorstehend genannten Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962 betreffend die Anwendung von Schutzmaßnahmen für Seidenraupenkokons, Grège, Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, roh (Tarifnummer 50.04 A des italienischen Zolltarifs), und Messinahaar dargelegten Erwägungsgründe gültig.

Für andere als rohe Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnummer 50.04 B des italienischen Zolltarifs), und Seidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf bestimmen die höchsten Kosten für die von den italienischen Erzeugern verwendete Grège im Vergleich zu den Einfuhrpreisen für diese Garne (Weltmarktpreise für Grège zuzüglich Mehrwert auf Grund der Bearbeitung) zur Zeit den erforderlichen Schutz:

— andere als rohe Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 11,1 v.H.;

— Seidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 9,5 v.H.

Die Angleichung der italienischen Zollsätze an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs führt bei diesen Erzeugnissen zu einem Zollsatz, der einmal unter, einmal über dem erforderlichen Zollschutz liegt. Es empfiehlt sich daher im ersten Fall, die Italienische Republik zur Anwendung eines Zollsatzes gegenüber Drittländern zu ermächtigen, durch den eine gewisse Gemeinschaftspräferenz geschaffen wird.

Für die Seidengewebe bestimmen die höchsten Kosten für die von den italienischen Erzeugern verwendete Grège im Vergleich zu den Einfuhrpreisen für diese Gewebe (Weltmarktpreise für Grège zuzüglich Mehrwert auf Grund der Bearbeitung) zur Zeit den erforderlichen Schutz, der je nach den Gewebearten folgende Zollsätze erreicht:

(1) AB Nr. 80 C vom 20. 12. 1960, S. 1855/60.
(2) AB Nr. 58 vom 12. 9. 1960, S. 1217/60.
(3) AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1284/62.
(4) AB Nr. 33 vom 4. 5. 1962, S. 1092/62.
(5) AB Nr. 53 vom 5. 5. 1963, S. 1085/63.

	100 v.H. Seide
Rohgewebe (90 cm - 75 g Seide)	9,5 v.H.
stückgefärbtes Gewebe (90 cm - 75 g Seide)	7,6 v.H.
garngefärbtes Gewebe (90 cm - 75 g Seide)	6,8 v.H.
bedrucktes und durchsichtiges Gewebe (90 cm - 75 g Seide)	5,6 v.H.
bearbeitetes Gewebe (90 cm - 100 g Seide)	6,5 v H.

Die Ermächtigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen darf nur erteilt werden, soweit und solange dies unbedingt erforderlich ist, damit die Italienische Republik wieder ein Gleichgewicht auf dem betreffenden Sektor herstellen und diesen Wirtschaftszweig an die Wirtschaft des Gemeinsamen Marktes anpassen kann; es erscheint daher zweckmäßig, die Geltungsdauer dieser Entscheidung — unbeschadet einer etwaigen Verlängerung oder Änderung — auf ein Jahr zu begrenzen; eine solche Verlängerung darf zwangsläufig jedoch nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, daß bei der Verwirklichung des Sanierungsprogramms wirkliche Fortschritte erzielt worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Artikel 1 und 2 der Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962, durch welche die Italienische Republik ermächtigt wurde, für zum Abhaspeln geeignete Seidenraupenkokons (Tarifnummer 50.01 des italienischen Zolltarifs) für weder gezwirnte noch gedrehte Grège (Tarifnummer 50.02 des italienischen Zolltarifs) für Seidengarne nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf roh (Tarifnummer 50.04 A des italienischen Zolltarifs), für Messinahaar und Katgut-Nachahmungen aus Seide (Tarifnummer 50.08 des italienischen Zolltarifs), Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wird bis zum 28. Februar 1965 verlängert.

Artikel 2

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 28. Februar 1965 folgende Zollsätze beizubehalten:

11,1 v.H. gegenüber Mitgliedstaaten und 12,6 v.H. gegenüber Drittländern für andere als rohe Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnummer 50.04 B des italienischen Zolltarifs);

9,5 v.H. gegenüber Mitgliedstaaten für Seidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Tarifnummer 50.07 A des italienischen Zolltarifs).

Artikel 3

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Gewebe der Tarifnummer 50.09 des italienischen Zolltarifs, bei denen zumindest der gesamte Schuß oder die gesamte Kette aus reiner Seide besteht (unter Ausschluß von anderen Fasern und von Schappeseide) bis zum 28. Februar 1965 folgende Zollsätze gegenüber Mitgliedstaaten beizubehalten:

Rohgewebe	9,5 v.H.
stückgefärbtes Gewebe	7,6 v.H.
garngefärbtes Gewebe	6,8 v.H.
bedrucktes und durchsichtiges Gewebe	5,6 v.H.
bearbeitetes Gewebe	6,5 v.H.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN